



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 - 275838105

Berlin, 12. November 2020
AZ 213 – 21433 – 09

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 1. Oktober 2020
hier: Änderung der Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V):
Erweiterung um die Vorhaltung einer Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin als basisversorgungsrelevante Leistung zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 1. Oktober 2020 über eine Änderung der Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Beschluss enthält unter Ziffer I. Nummer 4. Buchstabe d) eine Änderung in § 5 Absatz 2 Satz 2 und damit der ursprünglichen Vorgabe zur Vorhaltung von festangestellten Hebammen bzw. festangestellten Entbindungspflegern in der basisversorgungsrelevanten Fachabteilung für Gynäkologie oder Gynäkologie und Geburtshilfe. Gemäß des o.g. Beschlusses erfüllt ein Krankenhaus künftig die Vorgabe für einen Sicherstellungszuschlag auch dann, wenn anstelle einer festangestellten Hebamme oder eines festangestellten Entbindungspflegers eine Beleghebamme oder ein Entbindungspfleger innerhalb von 30 Minuten an 7 Tagen Rund-um-die-Uhr bei der Patientin verfügbar ist.

Aktuelle Analysen auf der Grundlage der Qualitätsberichte der Krankenhäuser zeigen, dass in bayerischen Krankenhäusern, in denen besonders häufig Beleghebammen/Entbindungspfleger tätig sind, die Kaiserschnitttrate besonders hoch ist. Das BMG geht daher davon aus, dass der G-BA die Auswirkung der Neuregelung zeitnah durch geeignete Analysen überprüfen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz